

# Rechtliche Probleme des Einsatzes von Drohnen

Von Ernst Fricke

Das Jahr 2015 wird online schon zum „Jahr der Drohnen“ ausgerufen (Volle Drogung 2015). Zur Begründung wird auf die Technologiemesse CES in Las Vegas und die immer größere Bedeutung von „UAV“ (unmanned aerial vehicles) für zivile Anwendungen verwiesen (ebd.).

Das Thema „Copter-Kommunikation“ wurde auch bei der Veranstaltung „Groundbreaking Journalism“ von „iRightsLab“ und dem „Vodafone Institut“ in Berlin im April vor einem Jahr mit Workshops und einer Konferenz behandelt. Schnell war man sich dort einig, dass sich bei Drohnen als journalistischen Aufnahmegeräten „sowohl technisch als auch rechtlich und ethisch die Umgangsformen, Regeln und Standards gerade erst herausbilden“ (Volle Drogung 2014). Die Frage „Was darf ein Drohnenjournalist?“ beantwortete die Rechtsanwältin Ramak Molavi bei dieser Gelegenheit ziemlich pauschal, indem sie ausführte: „Wie Drohnen im Journalismus eingesetzt werden dürfen, dafür sind die Regeln klarer, als es zunächst den Anschein haben mag – jedenfalls in Deutschland. Neben den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben ist vor allem die Luftverkehrsordnung maßgeblich, daneben die Grundsätze journalistischen Arbeitens“ (Molavi 2013/2014, S. 47).

Insoweit ist heute eine differenzierte Betrachtungsweise dieser neuen Technik auch in rechtlicher Hinsicht angezeigt. Sowohl aus dem Strafrecht und dem öffentlichen Recht, sowie dem Zivilrecht ergeben sich wichtige Gesichtspunkte zur Auslotung der rechtlichen Grenzen und Grauzonen dieses nicht nur für Journalisten neuen Themas.<sup>1</sup> Es gibt bislang keine bekann-

Dr. Ernst Fricke  
ist Rechtsanwalt  
und seit 1989

Lehrbeauftragter  
für Medienrecht an  
der Katholischen  
Universität Eichstätt-  
Ingolstadt.

1 „Das Medienrecht ist eine Querschnittsdisziplin, die nicht neben den klassischen Materien Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht steht, sondern unter ihrem Schirm Einzelaspekte all dieser Gebiete auf sich nimmt“ (Fricke 2010, S. 19).

ten gerichtlichen Entscheidungen, die hier Leitlinien zur mobilen Zukunft des Journalismus vorgeben könnten.

## Genehmigungspflicht der Drohnenflüge

Die Nutzung von Drohnen als unbemanntem Luftfahrtsystem ist in Deutschland im Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und in der Luftverkehrsordnung (LuftVO) geregelt. Alle Nutzer, die ihre Drohne nicht zur Sport- oder Freizeitgestaltung fliegen lassen wollen, sind insoweit gewerbliche Nutzer. Sie brauchen dann immer eine Aufstiegserlaubnis. Bei einem Dronengewicht von unter fünf Kilogramm kann eine generelle, für zwei Jahre gültige Aufstiegserlaubnis beantragt werden, bei einem höheren Gewicht ist eine Einzelfallerlaubnis notwendig. Zuständig ist die jeweilige Luftfahrtbehörde des Bundeslandes. Bei einer generellen Aufstiegserlaubnis ist der Wohnsitz des Antragsstellers maßgeblich, bei einer Einzelfallgenehmigung kann der Ort des geplanten Aufstiegs entscheidend sein.

Einen „Drohnenführerschein“ braucht bisher kein Journalist. Eine wichtige Voraussetzung ist allerdings der Nachweis einer Haftpflichtversicherung. Eine Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde betrifft jedoch immer nur den „luftfahrtbehördlich relevanten Bereich“. Man darf also nicht all das, was mit der Drohne technisch machbar wäre, tatsächlich auch als Journalist tun. Für nicht rechtmäßig angefertigte Aufnahmen via Drohnen mit digitaler Kamera gilt im Übrigen im Streitfall ein Beweisverwertungsverbot und ebenso ein Verbot, solche Aufnahmen zu verwerten, wenn gegen die folgenden rechtlichen Schranken verstoßen würde.

## Strafrechtliche Schranken

Die „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“ ist bereits seit dem 30.7.2004 in § 201a Strafgesetzbuch (StGB) verankert. Geschützt ist die „Bestimmungsbefugnis der Person über Informationen ihres höchst persönlichen Lebensbereichs als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, bezogen auf Abbildungen der Person durch Bildaufnahmen“ (Fischer 2013, § 201a, Anm. 3 mit Rechtsprechungsnachweisen). Strafbar sind bereits das unbefugte Herstellen und Übertragen der Bildaufnahmen. Eine von Paparazzi gesteuerte Drohne mit Kamera über dem Garten im Sommerhaus von Angela Merkel in der Uckermark ist also strafrechtlich sanktioniert verboten.

Nach § 33 Kunsturhebergesetz (KUG) wird ein Verstoß gegen die §§ 22, 23 KUG mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafen sanktioniert. Bildnisse dürfen nämlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Ausnahmen nach § 33 KUG, Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte, Versammlungen und Aufzüge, sind abschließend normiert. Auch wenn nicht unbedingt von der Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Herstellung einer Aufnahme zwingend auf die Unzulässigkeit der Verbreitung geschlossen werden darf, so kommt eine rechtlich zulässige Veröffentlichung einer solchen Aufnahme nur in absoluten Ausnahmefällen in Betracht.<sup>2</sup>

Wird eine zivile Drohne zu gewerblichen Zwecken eingesetzt, insbesondere für die Überwachung von anderen Personen, werden in erheblichem Maße Persönlichkeitsrechte verletzt, zumal wenn eine Kamera laufend Bild- oder Filmmaterial des Beobachteten liefert. In diesen Fällen ist eine ordnungswidrige Handlung gemäß § 43 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) anzunehmen; im Falle eines dafür erhaltenen Entgeltes liegt sogar eine strafbare Handlung gemäß § 44 BDSG vor.

Bei Foto- und Filmaufnahmen sind auch Urheberrechte von Architekten, Künstlern und anderen Betroffenen zu achten. Eine Zustimmung der Rechteinhaber ist vorab einzuholen. § 59 Urheberrechtsgesetz (UrhG) erlaubt jedermann die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die jedermann frei zugänglich und der Allgemeinheit gewidmet sind (Wandtke/Bullinger 2008, § 59, Rn. 3).

Im nicht-öffentlichen Bereich ist eine differenzierte Be trachtung notwendig. Werke der Baukunst sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG grundsätzlich urheberrechtsfähig, sofern sie eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Bauwerke aller Art können somit urheberrechtlich geschützt sein. Perspektiven, die sich aus einer Luftaufnahme ergeben, fallen damit nicht in den privilegierten Anwendungsbereich des § 59 UrhG. Die so-

2 So etwa im Falle des toten Uwe Barschel, der ohne Einwilligung der Angehörigen tot in der Badewanne liegend fotografiert wurde. Obwohl die Herstellung der Aufnahme rechtswidrig ist, war die Veröffentlichung des Fotos gerechtfertigt, da angesichts der merkwürdigen Umstände seines Todes ein überragendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit bestand (vgl. Fricke 2010, S. 205).

genannte „Panoramafreiheit“, nach der die Erlaubnis besteht, urheberrechtlich geschützte Bauwerke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, bildlich auszufertigen und anschließend auch zu vervielfältigen, zu verbreiten oder auch öffentlich wiederzugeben, gilt nur, wenn es „von allgemein zugänglichen Straßenland her einsehbar ist“. (NJW 1996, 2380, 2381) Eine Drohne hat diese gesetzliche Privilegierung nicht. Dann droht nach § 106 UrhG eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, weil eine unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke vorliegt. Sogar der Versuch wäre strafbar.

## Öffentlich-rechtliche Tabuzonen

Auch das bloße Anfertigen von Foto- oder Filmaufnahmen kann eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) beinhalten. Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfasst in der Ausprägung des Rechts am eigenen Bild einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, der nicht nur die enge persönliche Lebenssphäre schützt, sondern auch die Befugnis gewährt, sich individuell zurückzuziehen, abzuschirmen oder für sich zu bleiben (Fricke 2010, S. 435f.).

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährt dem Einzelnen außerdem das Recht am eigenen Bild, als das Recht, die Darstellung der eigenen Person anderen gegenüber selbst zu bestimmen. Wer mit einer Drohne in Bereichen seines Wohngrundstücks, die von öffentlichen Flächen oder angrenzenden Privatgrundstücken aus nicht einsehbar sind, gefilmt wird, muss diese „Ausspähung“ nicht hinnehmen, sofern er auf den Filmen/ Bildern erkennbar ist. Wenn ein Flug also dem Ziel dient, die Person zu beobachten, fällt die Abwägung zu Gunsten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus. § 1 LuftVG erklärt nur den Flug an sich als zulässig, nicht jedoch die damit verbundenen technischen Möglichkeiten einer Bild- oder Videoaufnahme.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem bekannten Urteil vom Juni 2004 zur Zulässigkeit der Veröffentlichung von Fotos, die Caroline von Monaco am Strand, beim Skifahren, beim Einkaufen auf dem Markt und auf dem Fahrrad zeigen, entschieden, dass eine Veröffentlichung von Bildern davon abhängig ist, ob diese einen „Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse“ leisten (NJW 2004, S. 2647ff.). Diese Rechtsprechung wäre auch auf zulässig hergestellte Bilder einer Drohnenkamera anzuwenden.

## Zivilrechtlicher Schutz vor Drohnen

Das Überfliegen und der damit einhergehende Einblick in ein abgeschirmtes privates Grundstück kann ebenso eine Verletzung des Eigentumsrechts des Grundstückseigentümers darstellen. Gerade wenn solche zivilen Drohnenflüge in einer erhöhten Intensität über dem Grundstück des jeweiligen Eigentümers stattfinden, sind diese Drohnenflüge nicht mehr dem Zweck des § 1 LuftVG entsprechend und damit rechtswidrig. Eine Unterlassungsklage nach § 1004 Abs. 2, i.V.m. § 905 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Ausübung des Herrschaftsrechts auch über dem Grundstück ist zulässig und dann auch begründet.

Das setzt aber voraus, dass der Haftungsschuldner des geltend zu machenden Anspruchs auf Unterlassung bekannt

oder überhaupt herauszubekommen ist. Das ist nicht so einfach. Es gibt immer häufiger anonyme Drohnenflüge. Selbst zwei Fälle aus den letzten Wochen in Hamburg und Bremen geben bis heute Rätsel auf. Eine mit

Drogen beladene Drohne ist beim Anflug auf ein Zellenfenster des Hamburger Untersuchungsgefängnisses abgestürzt.<sup>3</sup> Die Hintermänner sind nicht ausfindig gemacht worden. Ähnliche Probleme sind bei Drohnenbildern im journalistischen Bereich zu erwarten. Dann richtet sich der Anspruch gegebenenfalls an die im Impressum Verantwortlichen, die für die unzulässige Veröffentlichung verantwortlich waren.

## Fazit

Die Juristen sind in der Analyse der Zulässigkeit und der rechtlichen Grenzen von Drohnen als Hilfsmittel von Journalisten erst am Anfang ihrer Kunst. Das rechtliche Instrumentarium zur rechtsstaatlichen Regelung ist heute schon über alle Rechtsbereiche des Medienrechts verteilt, vom Strafrecht über das öffentliche Recht bis zum Zivilrecht. Ergänzend sind die Publizistischen Grundsätze (Pressekodex) heranzuziehen. Ziffer 8 regelt die Persönlichkeitsrechte und die Richtlinie 8.2 den „Schutz des Aufenthaltsorts“ (Deutscher Presserat o.J.).

3 Spiegel online schreibt am 24.1.2015 unter dem Titel „Schmuggel ins Gefängnis: Drogen per Drohne“ über das „Wohlfühlpaket“ mit Marihuana, einem iPhone und einem USB-Stick mit Filmen“. Auch in Bremen wurde ein Drogenschmuggel per Drohne festgestellt. Die Abwehrmaßnahmen „durch sogenannte GPS-Jammer, die die Navigation der Drohnen stören“, seien noch nicht alltagstauglich.

Es werden sich alle Gerichtsbarkeiten mit Drohnenfällen beschäftigen müssen. Die Strafgerichte werden verurteilen oder freisprechen, die Verwaltungsgerichte Genehmigungen für Drohnen entziehen oder erteilen und die Zivilgerichte Unterlassungsansprüche und Schadensersatz aussprechen. Eine weitergehende Klärung der neuen Rechtsfragen wird erst die Zukunft bringen. Und der nationale Gesetzgeber wird möglicherweise durch europäische Regelungen „überholt“. Nicht nur Journalisten und Juristen dürfen gespannt sein, ob 2015 das Jahr der Drohnen werden wird.

## Literatur

- Deutscher Presserat (o.J.): *Der Pressekodex*. <http://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex/#panel-undefined> (zuletzt aufgerufen am 24.2.2015)
- Fischer, Thomas (61 2013): *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. München.
- Fricke, Ernst (2010): *Recht für Journalisten*. Konstanz.
- Molavi, Ramak (2013/2014): *Was darf ein Drohnenjournalist?* In: *Groundbreaking Journalism. Workshops und Konferenz in Berlin 2013/2014. Ein Bericht*. S. 47-50. <http://www.groundbreaking-journalism.com/wp-content/uploads/Groundbreaking-Journalism-Workshops-Konferenz-Abschlussmagazin-web.pdf> (zuletzt aufgerufen am 24.2.2015).
- Neue Juristische Wochenschrift (NJW) (1996): *LG Berlin. Verhüllter Reichstag als Postkartenmotiv - Christo II*. S. 2380-23081. [https://beck-online.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata%2fzeits%2fNJW%2f2004%2fcont%2fNJW.2004.2647.1.htm](https://beck-online.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata%2fzeits%2fNJW%2f1996%2fcont%2fNJW.1996.2380.1.htm) (zuletzt aufgerufen am 24.2.2015).
- Neue Juristische Wochenschrift (NJW) (2004): *EGMR: Veröffentlichung von Fotoaufnahmen aus dem Privatleben - Caroline von Hannover*. S. 2647-2652. <https://beck-online.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata%2fzeits%2fNJW%2f2004%2fcont%2fNJW.2004.2647.1.htm> (zuletzt aufgerufen am 24.2.2015).
- Spiegel online (2015): *Schmuggel ins Gefängnis: Drogen per Drohne*. <http://www.spiegel.de/panorama/hamburg-drohne-mit-drogen-stuerzt-auf-gefengnis-a-1014660.html> (zuletzt aufgerufen am 24.2.2015).
- Volle Drohung (2014): *Mehr Kopter! Weniger Drohnen*. <https://volledrohung.wordpress.com/2014/03/13/mehr-kopter-weniger-drohnen/> vom 13.3. (zuletzt aufgerufen am 24.2.2015).
- Volle Drohung (2015): „Year of drones“: Starten wir ins Copter-Zeitalter?, <https://volledrohnung.wordpress.com/2015/01/17/year-of-drones-starten-wir-ins-copter-zeitalter-vom-17.1.> (zuletzt aufgerufen am 20.2.2015).
- Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried (2008): *Urheberrecht (UrhR)*. *Praxiskommentar zum Urheberrecht*. München.